

Stadt Pfullendorf

Landkreis Sigmaringen

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Städtische Abwasserbeseitigung"

Aufgrund von § 3, Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2005 (GABI S. 469) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am **31.05.2005** folgende

Betriebssatzung

In der Fassung der 5. Änderungssatzung vom **31.05.2005** beschlossen.

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- 1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Pfullendorf wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Satzung über die Öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt, der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb führt den Namen
- **Städtische Abwasserbeseitigung** -
- 3) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Abwasser im Stadtgebiet und den Ortsteilen im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Satzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
- 4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Stammkapital

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 3 **Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind

- der **Gemeinderat**
- der **Betriebsausschuß**
- der **Bürgermeister**

§ 4 **Betriebsleitung**

Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsleiter durch den Gemeinderat bestellt.

§ 5 **Aufgaben des Gemeinderates**

- 1) Der Gemeinderat entscheidet über
 1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 3. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen und den Erlass von Satzungen,
 4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
 5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
 6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,
 7. Darlehensaufnahmen und Darlehenshingaben in allen Fällen (auch die Gewährung von Darlehen an die Stadt),
 8. die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen,
 9. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebes sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall **100.000 Euro** übersteigt,

10. die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Erfolgs- und Vermögensplanes, wenn das Vorhaben im Einzelfall einen Aufwand von **mehr als 125.000 Euro** verursacht,
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
 12. die Stundung einzelner Ansprüche des Eigenbetriebs, wenn die Forderung im Einzelfall **50.000 Euro** übersteigt,
 13. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen **15.000 Euro** übersteigt,
 14. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 15. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
 16. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 17. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14, Absatz 3, EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
 18. die Entlastung der Betriebsleitung
 19. die Bestimmung des Abschlussprüfers,
 20. ferner alle Angelegenheiten, welche nicht von der Betriebsleitung und dem Betriebsausschuss geregelt werden können.
- 2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6 Betriebsausschuß

- 1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuß gebildet.
Die Zusammensetzung ist in der jeweils gültigen Hauptsatzung (§ 5) geregelt.
- 2) Der Vorsitzende kann sachverständige Bedienstete des Eigenbetriebs und der Stadt zu den Sitzungen des Betriebsausschusses einladen.

§ 7 **Aufgaben des Betriebsausschusses**

- 1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- 2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über
 1. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
 2. Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sofern der Betrag im Einzelfall **mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro** beträgt.
 3. Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall **ab 5.000 Euro bis 15.000 Euro**.
 4. Erteilung von Stundungen von **mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro** im Einzelfall.
 5. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall **ab 40.000 bis 100.000 Euro**.
 6. Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert **10.000 Euro** übersteigt.
 7. Veräußerung von beweglichem Vermögen **ab 10.000 bis 40.000 Euro** im Einzelfall
 8. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens im Einzelfall **ab 5.000 bis 50.000 Euro**.
 9. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, sofern sie nicht unabweisbar sind.
 10. die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierungen und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 gehobener Dienst und A 10 gehobener Dienst sowie von Angestellten der Vergütungsgruppe V b BAT und IV b BAT zur dauernden Erledigung übertragen.
- 3) Für Beträge unterhalb der in Absatz 2 aufgeführten Wertgrenzen ist der Bürgermeister, für Beträge über diesen Grenzen der Gemeinderat zuständig, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

- 1) Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.
- 3) Der Bürgermeister muß anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- 4) Ferner entscheidet der Bürgermeister, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat oder nach § 7 der Betriebsausschuss zuständig ist, über

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan **bis zum Betrag von 25.000 Euro** im Einzelfall.

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und die zur Verwendung von Deckungsreserven **bis zu 5.000 Euro** im Einzelfall.

3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie von Dienstanfängern, Beamtenanwärtern und Beamten z. A.

Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten bis Vergütungsgruppe BAT V c, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und Aushilfsangestellten.

4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.

5. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen **bis zu 500 Euro** im Einzelfall.

6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
6.1 bis zu **2 Monaten** in unbeschränkter Höhe,
6.2 bis zu **12 Monaten** und bis zu einem Höchstbetrag von **10.000 Euro**.

7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall **nicht mehr als 5.000 Euro** beträgt.

8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert **bis 40.000 Euro** im Einzelfall.

9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **10.000 Euro** im Einzelfall.

10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **10.000 Euro** im Einzelfall.

§ 8a Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs im Rahmen ihrer Zuständigkeit verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung wirkt bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und des Betriebsausschusses mit und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Sie vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Betriebsausschusses und des Bürgermeisters.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn
 1. unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss;
 2. Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung sind. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes zuzuleiten.

§ 9

Personalangelegenheiten

- 1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- 2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- 1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

- 2) Die Verwaltung erstellt **vor Beginn** eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig, spätestens bis 01.11. über den Bürgermeister dem Betriebsausschuß zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- 3) Die Verwaltung hat **innerhalb von 6 Monaten nach Ende** des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.
- 4) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, und der Eigenbetrieb bewirtschaftet seine Kassenmittel selbst gemeinsam mit dem Eigenbetrieb „Stadtwerke“.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die **5. Änderung** der Betriebssatzung tritt am **Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung, beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Pfullendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung

Pfullendorf, den 26.06.2005

gez. Manfred Moll
Beigeordneter